

# Statuten

Handels- und Gewerbeverein  
Wettingen-Neuenhof

verabschiedet  
an der Generalversammlung  
vom 13. August 2025

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. NAME, DAUER, SITZ, MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>3</b>
<b>2. ZWECK.....</b>	<b>3</b>
<b>3. MITGLIEDSCHAFT.....</b>	<b>3</b>
3.1    Arten der Mitgliedschaft.....	3
3.2    Aufnahme und Ernennung.....	4
3.3    Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
3.4    Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
<b>4. ORGANISATION.....</b>	<b>5</b>
4.1    Organe des Vereins .....	5
4.2    Generalversammlung .....	5
4.3    Vorstand .....	6
4.4    Arbeitsgruppen .....	7
4.5    Revisionsstelle.....	7
4.6    Beschlussfassung und Wahlen .....	8
<b>5. FINANZEN .....</b>	<b>8</b>
5.1    Budget.....	8
5.2    Rechnungsabschluss .....	8
5.3    Haftung.....	8
5.4    Vermögen.....	8
<b>6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>8</b>
6.1    Revision der Statuten.....	8
6.2    Auflösung des Vereins.....	8
6.3    Liquidation .....	9
6.4    Inkraftsetzung der Statuten.....	9

## **1. NAME, DAUER, SITZ, MITGLIEDSCHAFT**

### **1.1 Name, Dauer**

Unter dem Namen „Handels- und Gewerbeverein Wettingen-Neuenhof“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

### **1.2 Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich in Wettingen oder am Sitz des Präsidiums.

### **1.3 Mitgliedschaft**

Der Verband ist Mitglied des Aargauischen Gewerbeverbands und damit des Schweizerischen Gewerbeverbands.

## **2. ZWECK**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Ladengeschäften, Handel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen zur Förderung des Gewerbes in seiner Gesamtheit, vertritt deren Interessen nach aussen und wahrt die wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder durch

- a) Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft auf kommunaler und kantonaler Ebene durch Stellungnahmen zu behördlichen Entscheidungen, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien, Institutionen und Medien
- b) Förderung des Einzugsgebietes Wettingen-Neuenhof als attraktive Einkaufs- und Geschäftsregion mittels geeigneter Werbemassnahmen und Standortwerbung sowie zeitgemässer Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungsaktionen
- c) Förderung der Berufsbildung, Aus- und Weiterbildung
- d) Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen
- e) Einflussnahme auf eine gerechte Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch Staat, staatliche Anstalten, Gemeindeverbände, Gemeinden und private Auftraggeber
- f) Zusammenarbeit mit anderen Gewerbevereinen, Berufsorganisationen und anderen Interessengruppen
- g) Pflege der Kollegialität und des Netzwerks durch gesellschaftliche Anlässe
- h) Information der Mitglieder über Wirtschaftsfragen, Branchenentwicklungen, politische und gesetzgeberische Entwicklungen
- i) Zusammenarbeit und Unterstützung der Bestrebungen des Schweizerischen und des Aargauischen Gewerbeverbands

## **3. MITGLIEDSCHAFT**

### **3.1 Arten der Mitgliedschaft**

3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

- 3.1.2 Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche in Ladengeschäften, Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen oder einem freien Beruf tätig sind, sofern sie entweder in Wettingen oder Neuenhof wohnhaft sind oder einen Geschäftssitz resp. einen Filialbetrieb in Wettingen oder Neuenhof haben. Aufnahmeberechtigt sind auch natürliche und juristische Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in Wettingen oder Neuenhof wahrnehmen oder dem Verein in besonderer Art verbunden sind.
- 3.1.3 Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- 3.1.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung gewerblicher Anliegen besonders verdient gemacht haben.

### **3.2 Aufnahme und Ernennung**

- 3.2.1 Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an das Vereinspräsidium oder den Vorstand gerichtet werden.
- 3.2.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegeruch vom Vorstand abgelehnt, ist er nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben. Rechtsinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.
- 3.2.3 Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- 3.2.4 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

### **3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 3.3.1 Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3.3.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse dieses Verbandes und seiner Organe zu befolgen sowie den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.
- 3.3.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.
- 3.3.4 Die Generalversammlung kann weitere zusätzliche Leistungspflichten für Marketingzwecke, gemeinsame Anlässe oder ähnliches festlegen.
- 3.3.5 Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen in ihren persönlichen oder für den Verein relevanten betrieblichen Daten dem Verein rechtzeitig bekannt zu geben.

### **3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche oder digitale Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann

- b) durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2, durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- c) durch Ausschluss

- 3.4.2 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz zweifacher Mahnung muss das Mitglied nicht angehört werden. Der Ausschluss wird in schriftlicher oder digitaler Form mitgeteilt und gilt per sofort.
- 3.4.3 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen oder die Statuten und Verbandsbeschlüsse vorsätzlich verletzen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.
- 3.4.4 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter.
- 3.4.5 Infolge Wegzugs der Firmeninhaberschaft oder des Unternehmens aus Wettingen oder Neuenhof kann die Mitgliedschaft erhalten bleiben.

## **4. ORGANISATION**

### **4.1 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins bestehen aus:

Generalversammlung - Vorstand - Arbeitsgruppen – Revisionsstelle

### **4.2 Generalversammlung**

- 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- 4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.
- 4.2.3 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes. Die Wahlen des Vorstandes leitet ein von der Versammlung zu ernennendes Tagespräsidium.
- 4.2.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
  - b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
  - d) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes - Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
  - e) Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Arbeitsgruppen oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden
  - f) Wahl und Abberufung des Präsidiums

- g) Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevision
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Revision der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
- k) Entschlussfassung über alle Geschäfte, welche von Mitgliedern, vom Vorstand oder von Spezialkommissionen zum Entscheid an die Generalversammlung geleitet werden

- 4.2.5 Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder in digitaler Form durch den Vorstand und enthält die Traktandenliste. Anträge betreffend Ergänzung der Traktandenliste müssen von stimmberechtigten Mitgliedern bis am 10. Tag vor der Generalversammlung beim Vorstand eingehen. Dieser entscheidet über die Traktandierung und versendet gegebenenfalls bis 5 Tage vor der Versammlung die bereinigte Traktandenliste.
- 4.2.6 Schriftliche Anträge sind - vorbehältlich der Ziffern 6.1 und 6.2 - bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidium einzureichen.
- 4.2.7 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher oder digital nachweisbarer Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.
- 4.2.8 Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen können auch Vereinsversammlungen abgehalten werden, die aber keine Beschlüsse fassen können.

### **4.3 Vorstand**

- 4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium (oder das Co-Präsidium), dem Ressort Finanzen und drei bis sieben Vorstandsmitgliedern. Ämterkumulation ist zulässig.
- 4.3.2 Der Vorstand wird auf eine Amtsduer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsduer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsduer ihrer Vorgänger ein. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 4.3.3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Amtsduer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind sämtliche Mitglieder und Sympathisanten. Es darf jedoch höchstens ein Drittel des Vorstandes durch nicht stimmberechtigte Mitglieder besetzt werden.
- 4.3.4 Der Verein wird durch das Präsidium (oder das Co-Präsidium) nach aussen vertreten. Das Präsidium und der Vizepräsidium (oder das Co-Präsidium) führen je Kollektivunterschrift mit dem Ressort Finanzen.
- 4.3.5 Mit Ausnahme des Präsidiums (oder des Co-Präsidiums), welches von der Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Über Organisation, Aufgaben und Kompetenzen kann der Vorstand ein Reglement erlassen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Leitung des Vereins, Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse

- b) Aufstellung eines Jahresprogramms
- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins (ausserhalb des Budgets) bis zum Betrag von Fr. 5'000.--
- f) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ausführung sämtlicher Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

- 4.3.6 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand erlässt einen Beschluss oder ein Reglement im Hinblick auf den Freigabeprozess von Rechnungen.
- 4.3.7 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Sitzung kann sowohl als physische Sitzung, als rein digitale Sitzung oder in einer Hybrid-Form erfolgen. Auch Zirkularbeschlüsse sind möglich.
- 4.3.8 Die Sitzungen sind zu protokollieren und zu unterzeichnen. Bei Protokollen in digitaler Form genügt als Unterschrift das digitale Bild der Unterschrift, sofern die finale Fassung eindeutig erkennbar ist.
- 4.3.9 Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg (per E-Mail, Messengerdienste, schriftlich, etc.) erfordern Einstimmigkeit.

#### 4.3.10 Delegierte AGV

Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Versammlungen des Aargauischen Gewerbeverbandes (AGV). Die Anzahl Delegierte bestimmt sich nach den Statuten des AGV. Als Delegierte können nur aktive oder ehemalige Unternehmende, d.h. nur Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder gewählt werden.

### 4.4 Arbeitsgruppen

Zur Bewältigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand oder von der Generalversammlung Arbeitsgruppen zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt werden. Für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist ein Pflichtenheft oder Reglement zu erlassen. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Arbeitsgruppen aufgelöst.

### 4.5 Revisionsstelle

- 4.5.1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Mitglieder - die dem Vorstand nicht angehören dürfen - für die Rechnungsrevision. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 4.5.2 Die Revisionsstelle überprüft die Finanzen des Vereins und erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag. Sie ist auch zu Zwischenrevisionen berechtigt.

- 4.5.3 Mindestens eines der beiden Mitglieder der Revisionsstelle soll zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

## **4.6 Beschlussfassung und Wahlen**

- 4.6.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden - sofern durch Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmt ist und vorbehältlich der Ziffern 6.1 und 6.2 - durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium (oder das Co-Präsidium).
- 4.6.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

# **5. FINANZEN**

## **5.1 Budget**

Für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist alljährlich vom Vorstand ein Budget vorzulegen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.

## **5.2 Rechnungsabschluss**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## **5.3 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

## **5.4 Vermögen**

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen aller Art zusammen.

# **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **6.1 Revision der Statuten**

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidium eingereicht werden.

## **6.2 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidium eingereicht werden.

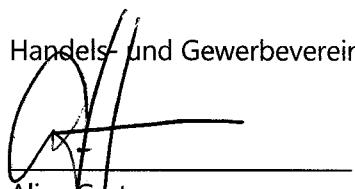
### **6.3 Liquidation**

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Aargauischen Gewerbeverband zu Handen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **6.4 Inkraftsetzung der Statuten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 13.08.2025 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23.02.2012.

Wettingen, 13. August 2025

  
Handels- und Gewerbeverein Wettingen-Neuenhof  
Alice Gartner  
Co-Präsidentin

  
Handels- und Gewerbeverein Wettingen-Neuenhof  
Mario Widmer  
Co-Präsident